



– Beschlusskammer 6 –

Beschluss

Az. BK6-25-295

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

— Alcemi Brunn GmbH, Niederstraße 18, 40789 Monheim am Rhein, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

[REDACTED],

zur Überprüfung des Verhaltens der

— 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragsgegnerin –

— Verfahrensbevollmächtigte: Graf von Westphalen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbH, Potsdamer Platz 8, 10117 Berlin,

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch

den Vorsitzenden Christian Mielke,
die Beisitzerin Stefanie Scheuch
und den Beisitzer Andreas Fixel

am 05.08.2026 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Besondere Missbrauchsverfahren betrifft den Netzanschluss eines Batteriespeichers an das Übertragungsnetz der Antragsgegnerin auf dem Gebiet des Landes [REDACTED].

Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb eines Batteriespeichers mit einer Gesamtwirkleistung von ca. [REDACTED] MW, welcher in der Höchstspannung an das Netz der Antragsgegnerin angeschlossen werden soll. Der Speicher soll als sogenannter Graustromspeicher betrieben werden, so dass der Strom sowohl aus dem Anschlussnetz bezogen als auch dorthin wieder eingespeist werden soll.

Mitte März 2025 stellte die Antragstellerin einen Anschlussantrag für ihr Vorhaben bei der Antragsgegnerin und forderte die Antragsstellerin zugleich auf, die Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNAV) auf ihr Anschlussbegehren anzuwenden und die dort normierten Fristen zu wahren. Zudem beantragte die Antragstellerin die Zurverfügungstellung von Netzdaten aus dem Kraftwerksanschluss-Register. Die Antragsgegnerin bestätigte den Eingang des Netzanschlussbegehrens mit einer E-Mail von Anfang April. Am Folgetag wandte sich die Antragstellerin an die Antragsgegnerin und forderte sie unter Fristsetzung bis zum 17.04.2025 erneut zur Anwendung der KraftNAV auf ihr Anschlussbegehren auf.

Anfang April 2025 wandte sich die Antragstellerin an die Beschlusskammer mit der Frage, ob die KraftNAV auf Batteriespeicher anwendbar sei. Die Beschlusskammer teilte daraufhin ihre vorläufige Einschätzung mit, dass die KraftNAV auf die Einspeiseseite von Batteriespeichern grundsätzlich anwendbar sei, wenn und soweit die weiteren Voraussetzungen des § 1 KraftNAV erfüllt seien.

Über diese Auffassung informierte die Antragstellerin die Antragsgegnerin per E-Mail, woraufhin die Antragsgegnerin die Anwendung der KraftNAV erneut ablehnte. Sie schrieb diesbezüglich, dass man bei Anwendung der KraftNAV diskriminierungsfrei für alle Netzanschlussanträge von Kraftwerks- und

Speicherbetreibern das dort angelegte FCFS-Verfahren anwenden müsste. Sie teilte dazu mit, dass ihr weit über [REDACTED] Anträge von Kraftwerks- und Speicherbetreibern vorlägen, die zusammengekommen eine Netzanschlusskapazität von über [REDACTED] GW umfassten. In der Reihenfolge des Antragseingangs befände sich der streitgegenständliche Antrag auf Platz [REDACTED]. Bei einer lokalen Betrachtung der konkret beantragten Netzanschlusspunkte komme ein Netzanschluss voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2030 in Betracht. Zudem teilte sie den nächstliegenden und infrage kommenden Netzanschlusspunkt an ihr Übertragungsnetz mit. Dieser läge mehr als [REDACTED] km Luftlinie vom nachgefragten Netzanschlusspunkt entfernt und habe derzeit [REDACTED] für Netzanschlüsse verfügbare Schaltfelder. Für diesen Netzanschlusspunkt lägen [REDACTED] zeitlich frühere Netzanschlussanträge für Speicher- und EE-Anlagenbetreiber in Höhe von [REDACTED] MW vor, so dass der Anschlussantrag der Antragstellerin auf Platz [REDACTED] liege. Eine Erweiterung um [REDACTED] Schaltfelder am beantragten Netzverknüpfungspunkt sei grundsätzlich möglich, würde aber einen Grundstückserwerb und eine Mastumsetzung durch den dortigen Verteilernetzbetreiber [REDACTED] voraussetzen, was mit einem erheblichen Zeitverzug verbunden sei. Diese Schaltfelder würden jedoch durch die vorrangig anzuschließenden Projekte Dritter belegt werden. Um noch mehr Schaltfelder zur Verfügung stellen zu können, müsste die [REDACTED] ihre Leitungstrasse verlegen und nicht nur den betreffenden Mast. Die Leitungsverlegung sei jedoch mit einem sehr großen Aufwand und Zeitverzug verbunden. Vor diesem Hintergrund erscheine die Berücksichtigung des Netzanschlussbegehrens in dem neu einzuführenden Zuteilungsverfahren mit einer Orientierung an der Projektreife der einzelnen Vorhaben zielführender für einen zügigen Netzanschluss.

Mit Schreiben von Mitte April 2025 wies die Antragstellerin die Antragsgegnerin im Hinblick auf die Frage der Anwendbarkeit der KraftNAV auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26.11.2024 (Az. EnVR 17/22) hin. Laut Bundesgerichtshof handele es sich bei Stromspeichern sowohl um Verbrauchsanlagen als auch um Erzeugungsanlagen im Sinne von § 18 Abs. 1 S. 1 StromNEV. Daraufhin teilte die Antragsgegnerin mit, sie stelle die rechtliche Einordnung von Batteriespeichern als Stromerzeugungsanlagen im Sinne der KraftNAV unverändert in Frage. Angesichts der Entscheidung des

Bundesgerichtshofs und der Auffassung der Bundesnetzagentur werde sie aber bis auf Weiteres das FCFS-Verfahren anwenden und gegenüber Batteriespeichern, soweit möglich und zumutbar, entsprechend den Regelungen der KraftNAV verfahren. Sie werde die ihr vorliegenden Netzanschlussbegehren von Batteriespeichern auf Vollständigkeit überprüfen, um die bisherige Rangfolge noch einmal zu prüfen und zu aktualisieren.

Die Antragstellerin forderte die Antragsgegnerin daraufhin erneut zur Einhaltung der Fristen der KraftNAV auf. Mit Schreiben von Anfang Juni 2025 bat die Antragsgegnerin die Antragstellerin um Mitteilung, ob sie an ihrem Netzanschlussbegehren festhalte. Dies bestätigte die Antragstellerin.

Die Antragsgegnerin teilte der Antragstellerin Ende Juni 2025 mit, dass ihr ein Warteschlangenplatz zugeteilt worden sei und kündigte ein nachfolgendes Schreiben an, in welchem sie um die Übersendung weiterer Informationen bitten würde. Anfang Juli 2025 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass sie die Antragsdokumente erneut begutachtet habe und darum bitte, die in der Anlage aufgeführten Unterlagen zur Prüfung der Machbarkeit des Anschlusses bis Ende Juli 2025 zu aktualisieren und zu ergänzen. Zudem enthielt das Schreiben der Antragsgegnerin die Information, dass eine Anzahlung von 25 Prozent der Antragspauschale in Höhe von 50.000 Euro innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen sei, sofern die Vollständigkeit der Unterlagen durch die Antragsgegnerin bestätigt würde.

Mit Schriftsatz vom 08.07.2025, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am selben Tag, hat die Antragstellerin bei der Beschlusskammer die Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG beantragt.

Mit Schreiben von Mitte September 2025 kündigte die Antragsgegnerin an, dass sie das Ergebnis der Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit voraussichtlich Ende September mitteilen werde. Zudem enthielt das Schreiben den Hinweis, dass sich die Antragsgegnerin vorbehalte, den Netzanschlussprozess künftig anzupassen.

Mit Schreiben von Ende September 2025 bestätigte die Antragsgegnerin der Antragstellerin, dass die Unterlagen für das Netzanschlussbegehren vollständig

seien und kündigte die baldige Übersendung der Rechnung für die Machbarkeitsstudie an. Die Antragstellerin überwies initiativ Anfang Oktober 2025 den Kostenvorschuss in Höhe von 14.875,00 Euro und forderte die Antragsgegnerin zur Durchführung der Machbarkeitsstudie sowie zur Rechnungsstellung und Eingangsbestätigung der Zahlung auf. Mitte Oktober 2025 übersandte die Antragsgegnerin die Rechnung und bestätigte den Zahlungseingang.

Die Antragstellerin forderte die Antragsgegnerin mehrfach dazu auf, Netzdaten herauszugeben. Die Antragsgegnerin teilte der Antragstellerin mit, dass sie keine gesetzliche Grundlage für die von der Antragstellerin gesetzten Fristen sehe. Sie bereite derzeit die der Machbarkeitsstudie zugrunde zu legenden Daten auf. Dies sei aufgrund der Vielzahl von Netzanschlussbegehren aufwändig und komplex. Sie könne deshalb noch keine belastbare Aussage darüber treffen, wann und in welcher Form sie der Antragstellerin Daten zur Verfügung stellen könne.

Anfang November 2025 fand ein Gesprächstermin der anwaltlichen Vertretungen der Beteiligten statt. Sie vereinbarten, wegen technischer Einzelheiten zu der Beschleunigung des Netzanschlusses aufgrund eigener Infrastrukturmaßnahmen Rücksprache mit ihren Mandantinnen zu halten. Die Antragstellerin teilte der Antragsgegnerin mit, dass nach Rücksprache mit ihren technischen Beratern verschiedene Infrastrukturmaßnahmen möglich seien, um den begehrten Netzanschluss zu beschleunigen.

Anfang Dezember 2025 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, wo bestimmte Daten, die von der Antragstellerin verlangt worden waren, öffentlich zugänglich und verfügbar seien.

Im Januar 2026 forderte die Antragstellerin die Mitteilung der Prüfergebnisse der Machbarkeitsstudie an. Sie forderte die Antragsgegnerin zudem zur Information über den aktuellen Bearbeitungsstand auf. Daraufhin teilte ihr die Antragsgegnerin mit, dass die Machbarkeitsstudie in Bearbeitung sei und sie sich nach Abschluss melden werde.

Am 05.02.2026 veröffentlichte die Antragsgegnerin zusammen mit den drei weiteren Übertragungsnetzbetreibern eine Pressemitteilung zu dem Konzept der

Einführung eines Reifegradverfahrens für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz zum 01.04.2026.¹ Zudem übersandte sie der Antragstellerin ein Informationsschreiben zu ihrem Vergabeverfahren, in welchem sie auf die Pressemitteilung verwies. In ihrem Informationsschreiben gab die Antragsgegnerin an, dass laufende Netzanschlussanträge in das neue Verfahren überführt und dass bereits geleistete Zahlungen auf die Zahlungspflichten des neuen Verfahrens angerechnet würden.

Am selben Tag forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin erneut zur Übermittlung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie unter Fristsetzung bis zum 13.02.2026 auf. Daraufhin teilte die Antragsgegnerin mit, dass sie nunmehr ein neues Netzanschlussverfahren einführen werde, sodass der Machbarkeitsstudie keine Relevanz mehr zukomme. Das neue Netzanschlussverfahren werde frühestens ab April 2026 zur Anwendung kommen.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass der geplante Batteriespeicher als eine „Erzeugungsanlage“ i. S. d. § 1 Abs. 1 KraftNAV anzusehen sei. Die KraftNAV sei insgesamt und damit auch hinsichtlich der normierten Fristen in dem Netzanschlussverfahren eines Batteriespeichers zu beachten.

Die Antragstellerin behauptet zudem, dass die Verzögerung zu erheblichen finanziellen Schäden geführt habe, die durch die weiter zu erwartenden Verzögerungen bis zum Abschluss des vorliegenden Verfahrens noch anwachsen würden.

Ursprünglich hat die Antragstellerin beantragt,

1. das Verhalten der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit dem Netzanschlussbegehren der Antragstellerin vom 03.01.2025 zu überprüfen.
2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, das Netzanschlussverfahren im Zusammenhang mit dem Netzanschlussbegehren der

¹ Vgl. https://www.50hertz.com/xspProxy/api/staticfiles/50hertz-client/dokumente/vertragspartner/netzanschluss/reifegradverfahren_beschreibung.pdf.

Antragstellerin vom 03.01.2025 nach den Vorgaben der KraftNAV durchzuführen.

Die KraftNAV ist durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (Änderungsverordnung) vom 23.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 368) geändert worden. Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 10.02.2026 einen rechtlichen Hinweis zu der Änderungsverordnung erteilt, wegen dessen näheren Inhalts auf die Verfahrensakte verwiesen wird. Vor dem Hintergrund des Erlasses der Änderungsverordnung hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 06.03.2026 ihren Antrag zu 2. für erledigt erklärt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Verordnungsbegründung zwar davon spreche, dass die Änderung zur KraftNAV eine Klarstellung sei, dass dies jedoch unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2013 (Az. 1 BvL 5/08) aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht verbindlich sei. Doch selbst wenn man annähme, die KraftNAV fände auch für die Vergangenheit keine Anwendung mehr, werde durch das Verhalten der Antragsgegnerin jedenfalls der Anspruch auf Netzanschluss nach § 17 Abs. 1 EnWG rechtswidrig unterlaufen. Die Antragstellerin habe nach etwa einem Jahr und trotz mehrfacher Beteuerungen durch die Antragsgegnerin immer noch keine inhaltliche Rückmeldung zu ihrem Netzanschlussbegehren erhalten. Dabei missachte die Antragsgegnerin insbesondere, dass gemäß § 17 Abs. 2a EnWG der Netzanschluss von Batteriespeichern „vorrangig“ zu erfolgen habe.

Zudem ist sie der Ansicht, dass die Einführung des Reifegradverfahrens nicht zu der Heilung der Pflichtverstöße der Antragsgegnerin führe. Sinn und Zweck der Einführung des Reifegradverfahrens sei zudem gewesen, die Knappheit an Netzanschlusskapazitäten sinnvoll zu allokatieren. Die Antragstellerin habe sich jedoch ausdrücklich zur Errichtung eigener Schaltfelder und Umspannwerke und damit zur Schaffung eigener Netzanschlusskapazitäten bereit erklärt. Dies habe zur Konsequenz, dass das Reifegradverfahrens nicht auf ihr Netzanschlussbegehren anzuwenden sei. Sie trägt zudem vor, dass die Teilnahme an dem Reifegradverfahren der Antragsgegnerin die Einreichung weiterer Unterlagen erfordere und es der Antragstellerin nicht möglich sei, bereits eingereichte Dokumente „anzurechnen“. Es müsse alles neu eingereicht werden,

obwohl die Antragsgegnerin die Vollständigkeit der Antragsunterlagen der Antragstellerin bestätigt habe.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr,

das Verhalten der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit dem Netzanschlussbegehren der Antragstellerin vom 17.03.2025 zu überprüfen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Ansicht, der Antrag sei bereits unzulässig. Die Interessen der Antragstellerin seien nicht erheblich berührt, da das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin nicht vollständig gestellt worden sei. Das Anschlussbegehren habe lediglich allgemeine Angaben enthalten. Die Angaben der Antragstellerin zu der Sicherung der Nutzungsmöglichkeit der Liegenschaft seien unzutreffend gewesen. Auch habe zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Bauanfrage vorgelegen. Zudem fehle es an der Gegenwärtigkeit der Interessensberührung. Das Besondere Missbrauchsverfahren diene weder der Klärung abstrakter Rechtsfragen für die Zukunft noch einer nachträglichen Überprüfung im Sinne eines Fortsetzungsfeststellungsbegehrens.

Zudem ist sie der Ansicht, dass der Antrag unbegründet sei, da das Verhalten der Antragsgegnerin nicht gegen die Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 in Teil 3 des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verstoße.

Nach Auffassung der Antragsgegnerin sei die KraftNAV auf einen Netzanschluss von Batteriespeichern an das Übertragungsnetz nicht anwendbar, da ein Batteriespeicher keine Erzeugungsanlage im Sinne der KraftNAV sei.

Selbst wenn man von der Anwendbarkeit der KraftNAV ausginge, sei der Antrag unbegründet, weil sie zu einer Verweigerung des Netzanschlusses berechtigt sei. Gemäß § 6 Abs. 1 KraftNAV sei die Gewährung des Netzanschlusses nach § 17 Abs. 2 EnWG insbesondere dann unzumutbar, wenn der begehrte Netzanschlusspunkt technisch nicht zur Aufnahme des erzeugten Stroms

geeignet sei und die Eignung nicht durch mögliche und zumutbare Maßnahmen zur Ertüchtigung des Netzanschlusspunktes oder durch Ausbau des Netzes bis zum nächsten Netzknoten hergestellt werden könne. Der räumlich nächstliegende und infrage kommende Netzanschlusspunkt für das Projekt der Antragstellerin an das Übertragungsnetz der Antragsgegnerin sei das Umspannwerk [REDACTED]. Hinsichtlich der [REDACTED] verfügbaren Schaltfelder lägen ihr [REDACTED] zeitlich frühere Netzanschlussbegehren vor. Das Umspannwerk könne zwar um insgesamt [REDACTED] Schaltfelder erweitert werden, was einen Anschluss in Zukunft ggf. möglich machen werde. Zunächst aber setze dies den Erwerb eines zusätzlichen Grundstücks sowie eine Mastumsetzung durch den dortigen Verteilernetzbetreiber [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] voraus. Diese Erweiterungsmöglichkeit könne nicht sicher angenommen werden. Zudem sei die Erweiterung mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand von mindestens [REDACTED] Jahren verbunden. Bereits aus diesen Gründen sei sie derzeit zur Verweigerung des Netzanschlusses berechtigt. Hinzu komme, dass ihr Übertragungsnetz in absehbarer Zeit nicht auf einen Anschluss und Betrieb der bereits vorliegenden Anschlussbegehren von Batteriespeichern ausgelegt sei.

Sie ist zudem der Ansicht, dass die Regelungen der KraftNAV auch schon vor der Ergänzung des Satzes 2 in § 1 KraftNAV nicht auf Netzanschlussbegehren von Batteriespeichern anzuwenden gewesen seien, worauf sie selbst auch stets hingewiesen habe. Die Ergänzung des Satzes 2 in § 1 Abs. 1 KraftNAV sei eine Klarstellung und wirke nicht rechtsbegründend, sondern deklaratorisch. Sie stelle die maßgebliche Rechtslage von Anfang an klar und beseitige Auslegungszweifel, die bis dato bestanden hätten. Selbst wenn diese Ergänzung konstitutiv wirken würde, würden jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Fristen und das Verfahren der KraftNAV nicht mehr für Netzanschlussbegehren von Batteriespeichern anzuwenden sein. Denn es gebe keine Übergangsregelung, die die entsprechenden Regelungen der KraftNAV für bereits gestellte Netzanschlussbegehren weiter für anwendbar erkläre.

Die von der Antragstellerin vertretene Auffassung, dass der Netzanschluss von Batteriespeichern gemäß § 17 Abs. 2a EnWG „vorrangig“ zu erfolgen habe, sei nicht zutreffend. § 17 Abs. 2a EnWG regle, dass der Netzanschlussvorrang von

EE-Anlagen und KWK-Anlagen nicht gegenüber Energiespeicheranlagen geltend gemacht werden könne. Hieraus folge eine Gleichstellung mit den genannten Anlagen, nicht aber ein genereller Vorrang von Batteriespeichern gegenüber anderen Netzanschlusspetenten.

Die Bundesnetzagentur hat die zuständige Landesregulierungsbehörde am 07.08.2025 gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG über die Verfahrenseinleitung informiert.

Aufgrund des Ablehnungsgesuchs der Antragstellerin vom 07.05.2026 gegen den Vorsitzenden der Beschlusskammer Christian Mielke, die Beisitzerin Stefanie Scheuch und den Beisitzer Andreas Fixel wegen der Besorgnis der Befangenheit hat die Beschlusskammer nach § 15a Abs. 1 GO BNetzA ohne die Mitwirkung der benannten Kammermitglieder entschieden, dass ein Mitwirkungsverbot der benannten Kammermitglieder im vorliegenden Verfahren nicht angeordnet wird. Eine Vorfestlegung der benannten Kammermitglieder, welche geeignet wäre Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, ist nicht festgestellt worden.

Am 27.07.2026 hat die Bundesnetzagentur den Beschlussentwurf gemäß §§ 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und am 28.07.2026 der zuständigen Landesregulierungsbehörde in Erklärung der Absicht, das Verfahren abzuschließen, und mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG ist unbegründet.

1 Der Antrag ist zulässig.

1.1 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

1.2 Die Beschlusskammer hat den Beteiligten nach § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Parteien haben die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen umfassend schriftsätzlich vorgetragen.

1.3 Das gerügte Verhalten der Antragsgegnerin als Netzbetreiberin begründet zudem eine erhebliche Berührung der Interessen der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 EnWG. Ausreichend ist hierfür bereits eine Berührung wirtschaftlicher Interessen.² Das von der Antragstellerin gerügte Verhalten der Antragsgegnerin kann erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Position der Antragstellerin haben. Die Antragstellerin hat diesbezüglich vorgetragen, dass die monierte Verzögerung der Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu erheblichen finanziellen Schäden geführt habe, die durch die weiter zu erwartenden Verzögerungen bis zum Abschluss des vorliegenden Verfahrens noch anwachsen würden.

Die Frage der Vollständigkeit des streitgegenständlichen Netzanschlussantrags führt entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht zur Unzulässigkeit des Antrags auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens, sondern ist grundsätzlich eine im Rahmen der Begründetheit zu beurteilende Frage. Zudem hat die Antragsgegnerin mit Schreiben von Ende September 2025 gegenüber der

² Vgl. etwa BGH, Beschl. v. 17.07.2018, EnVR 12/17, juris, Rn. 16; OLG Düsseldorf Beschl. v. 11.09.2019, 3 Kart 804/18, juris, Rn. 27; OLG Düsseldorf Beschl. v. 12.06.2013, VI-3 Kart 165/12 (V), juris, Rn. 39; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.07.2023, VI-3 Kart 29/22, juris, Rn. 84.

Antragstellerin bestätigt, dass das Netzanschlussbegehren vollständig ist. Insofern kommt es auf die Frage der Vollständigkeit vorliegend nicht mehr an.

Auch ist entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin die Gegenwärtigkeit der Interessenberührung anzunehmen. Denn vorliegend findet weiterhin ein Austausch darüber statt, den Netzanschluss künftig vornehmen zu können.

2 Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Die Antragsgegnerin verstößt mit ihrem Verhalten vorliegend weder gegen Vorgaben des EnWG noch gegen solche der KraftNAV. Denn das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin ist weder nach den Regelungen der KraftNAV zu bearbeiten (2.1.) noch verstößt das Verhalten der Antragsgegnerin gegen § 17 EnWG (2.2.).

2.1 Die Antragstellerin hat keinen Anspruch darauf, dass ihr Netzanschlussbegehren nach den Vorgaben der KraftNAV bearbeitet und beschieden wird, denn die KraftNAV ist bereits nicht auf das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin anwendbar.

Die Bundesregierung hat auf Initiative des Bundesrates mit Verordnung zur Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 23.12.2025 (BGBl 2025 I Nr. 368) zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten in § 1 Abs. 1 S. 2 KraftNAV explizit klargestellt, dass die KraftNAV keine Anwendung auf Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nr. 36 EnWG findet, worunter unstreitig auch der von der Antragstellerin geplante Batteriespeicher fällt.

2.1.1 Einer Entscheidung der Beschlusskammer über die Frage, ob der vorliegende Sachverhalt infolge der während des Verwaltungsverfahrens in Kraft getretenen Änderung der KraftNAV nach deren alter oder neuer Fassung zu beurteilen ist, bedarf es nicht.

Denn wie bereits ausgeführt, spricht der Ordnungsgeber in der Begründung von einer „klarstellenden“ Regelung, mit der also keine Änderung des materiellen Rechts einhergeht. Zu der Klarstellung des Anwendungsbereichs der KraftNAV hat sich der Ordnungsgeber veranlasst gesehen, um bestehende

Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.³ Infolge der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der Stromspeicher in anderem Zusammenhang als Erzeugungsanlagen im Sinne der Stromnetzentgeltverordnung qualifiziert hat,⁴ war unklar, inwieweit die KraftNAV auf die Erzeugungsseite von Batteriespeichern anwendbar ist. Aufgrund der gesetzgeberischen Klarstellung steht nunmehr fest, dass sich der Anwendungsbereich der KraftNAV nach dem Willen des Verordnungsgebers zu keinem Zeitpunkt auf Energiespeicheranlagen erstreckt hat. Die mit E-Mail der Antragstellerin von Anfang April 2025 in Bezug genommene vorläufige und unverbindliche Einschätzung der Bundesnetzagentur, dass die KraftNAV auf Batteriespeicheranlagen ab einer Nennleistung von 100 MW Anwendung finde, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 1 KraftNAV erfüllt seien, ist somit obsolet. Hierzu wurde der Antragstellerin durch den Hinweis der Beschlusskammer vom 10.02.2026 auch rechtliches Gehör gewährt, wovon sie durch eine ergänzende Begründung und Umstellung ihres Antrags Gebrauch gemacht hat. Damit aber führen sowohl die alte als auch die neue Fassung der KraftNAV materiell zum Ergebnis ihrer Nichtanwendbarkeit im vorliegenden Fall, so dass es einer Entscheidung über den maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt nicht bedarf.

2.1.2 Aufgrund der bereits fehlenden Eröffnung des Anwendungsbereichs der KraftNAV auf das streitgegenständliche Netzanschlussbegehren der Antragstellerin scheiden auch die von der Antragstellerin gerügten Verstöße gegen Vorschriften der KraftNAV aus. Vielmehr ist der vorliegende Sachverhalt ausschließlich nach den Vorschriften des EnWG zu beurteilen.

2.2 Das Verhalten der Antragsgegnerin verstößt nicht gegen § 17 EnWG.

2.2.1. Grundsätzlich ist die Antragsgegnerin als Netzbetreiberin gemäß § 17 Abs. 1 EnWG verpflichtet, Netzanschlusspetenten zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei und transparent und nicht ungünstiger sind, als sie in

³ Vgl. BR-Drs. 743/25, S. 4 f.

⁴ Vgl. BGH, Beschluss vom 26. November 2024 – EnVR 17/22 –, juris.

vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden.

2.2.1.1 § 17 Abs. 2 EnWG regelt eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Kontrahierungszwang. Danach sind Netzbetreiber berechtigt, einen Netzanschluss zu verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Netzanschluss ist unmöglich, wenn er objektiv und dauerhaft nicht gemäß den vom Anschlusspetenten gewünschten Bedingungen durchführbar ist, ohne die sichere Betriebsführung dauerhaft und erheblich zu beeinträchtigen.⁵ Der Unmöglichkeit ist es gleichgestellt, wenn temporär Hindernisse für den Netzanschluss vorliegen. Auch in diesem Fall ist der Netzbetreiber zur Netzanschlussverweigerung berechtigt.⁶

2.2.1.2 Dies ist vorliegend hinsichtlich des streitgegenständlichen Netzanschlussbegehrens der Fall. Die Antragsgegnerin hat hinreichend geprüft und dargelegt, dass der begehrte Netzanschluss für das Projekt der Antragstellerin an das Übertragungsnetz der Antragsgegnerin derzeit nicht möglich ist.

Wie die Antragsgegnerin richtig ausführt, hätte sie daher das Recht gehabt, den Netzanschluss im Hinblick auf das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin unter Berücksichtigung der weiteren Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG abzulehnen. Denn wie sie plausibel dargelegt hat, kommt bei einer lokalen Betrachtung der konkret beantragten Netzanschlusspunkte ein Netzanschluss voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2030 in Betracht. Sie hat dazu vorgetragen, dass der räumlich nächstliegende und infrage kommende Netzanschlusspunkt für das Projekt der Antragstellerin – das Umspannwerk [REDACTED] – derzeit über [REDACTED] freie Schaltfelder verfügt. Für diese liegen jedoch [REDACTED] zeitlich frühere

⁵ Vgl. Bourwieg, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, § 17, Rn. 80.

⁶ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.03.2017, VI-3 Kart 181/15 (V), juris, Rn. 124; BNetzA, Beschl. v. 05.09.2025, BK6-14-064, S. 15.

Netzanschlussbegehren vor, so dass der Anschlussantrag der Antragstellerin auf Platz ■■■■ liegt. Dies hat die Antragstellerin nicht bestritten.

Eine künftige Erweiterung des Umspannwerks um ■■■■ Schaltfelder ist nach den Angaben der Antragsgegnerin zwar grundsätzlich möglich, würde aber einen Grundstückserwerb und eine Mastumsetzung durch den dortigen Verteilernetzbetreiber ■■■■ voraussetzen. Um darüber hinaus noch weitere Schaltfelder zur Verfügung stellen zu können, müsste die ■■■■ ■■■■ zudem ihre Leitungstrasse verlegen. Diese Erweiterungsmöglichkeit könne laut der Antragsgegnerin nicht sicher angenommen werden. Zudem wäre diese Erweiterung nach dem plausiblen Vortrag der Antragsgegnerin mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand von mindestens ■■■■ Jahren verbunden. Die zeitlichen Annahmen der Antragsgegnerin sind von der Antragstellerin zudem nicht in Frage gestellt worden.

Zudem hat die Antragstellerin keinen Anspruch auf einen individuellen Netzausbau, da das EnWG einen solchen nicht vorsieht. Der Ausbau des Netzes, zu dem auch der Umbau bzw. die Erweiterung eines Umspannwerks gehört, orientiert sich ausschließlich an Gesichtspunkten der übergeordneten Bedarfsbefriedigung. Mit der Normierung in § 12a ff. EnWG wird in Umsetzung der entsprechenden EU-Vorgaben eine koordinierte Netzausbauplanung gewährleistet. Fehlplanungen, wie sie sich bei individueller Planung ergeben könnten, werden vermieden. Mit der Netzentwicklungsplanung soll eine vollständige und zwischen allen Übertragungsnetzbetreibern in einem strukturellen Verfahren mit mehreren Öffentlichkeitsbeteiligungen abgestimmte und schließlich von der Bundesnetzagentur bestätigte Bedarfsplanung mit dem Ziel eines funktionierenden Gesamtsystems etabliert werden.⁷ Dem gegenüber sind Individualansprüche des einzelnen Anschlussnehmers auf Aus- oder Umbau des Netzes zur Befriedigung seiner speziellen Bedürfnisse von vorneherein ausgeschlossen.⁸ Individuelle Anträge werden mit den in den verschiedenen

⁷ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.05.2020, VI-3 Kart 739/19 (V), juris, Rn. 50.

⁸ Vgl. Bourwieg in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, § 11, Rn. 93 f.; Tüngler in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. 2023, § 11, Rn. 61; König, in: BerlKommEnergieR, 4. Aufl. 2019, EnWG § 11, Rn. 73.

Szenarien der Netzbetreiber vorgenommenen Annahmen zur weiteren Entwicklung der Netzsituation in die zukünftigen Netzausbauplanungen einbezogen, ersetzen oder „überschreiben“ diese aber nicht. Ein Anschlussanspruch nach EnWG besteht damit ausschließlich an das Netz, wie es „steht und liegt“. Die Antragsgegnerin ist demnach nicht verpflichtet, zur Realisierung des von der Antragstellerin begehrten Netzanschlusses Ausbaumaßnahmen am Netz vorzunehmen.

2.2.1.3 Auch der von der Antragsgegnerin angekündigte Wechsel des Verfahrens und die Überführung des vorliegend streitgegenständlichen Netzanschlussbegehrens in dieses Verfahren sind unter dem Gesichtspunkt des § 17 EnWG nicht zu beanstanden. § 17 Abs. 1 EnWG definiert kein bestimmtes Verfahren der Netzanschlusskapazitätsverteilung. Es ist dem Netzbetreiber grundsätzlich jederzeit möglich, das Verteilungsverfahren aus sachlichen Gründen zu wechseln, jedenfalls für solche Netzanschlusskapazitäten, die noch nicht verbindlich verteilt worden sind.⁹ Die Wahl des Verteilungsverfahrens steht daher bis zur tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Netzanschlusskapazitätsverteilung grundsätzlich im Ermessen des Netzbetreibers. Indem die Antragsgegnerin angekündigt hat, die bereits bestehenden Netzanschlussanfragen in ihr neues Verfahren zu überführen und die bereits getätigten Zahlungen auf etwaige neue Zahlungsverpflichtungen anzurechnen, hat sie die Anforderungen des § 17 Abs. 1 EnWG nach Dafürhalten der Beschlusskammer damit grundsätzlich gewahrt.

Bei der Durchführung des Reifegradverfahrens ist von der Antragsgegnerin jedoch zu beachten, dass bereits erfolgte Vollständigkeitsbestätigungen auch hinsichtlich des neuen Verfahrens fortgelten müssen. Eine Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch den Netzbetreiber berechtigt den Anschlusspetenten zur Teilnahme an dem vom Netzbetreiber angewandten Verteilungsverfahren. Dies gilt auch, wenn der Netzbetreiber das Verteilungsverfahren nach Abgabe der Vollständigkeitsbestätigung wechselt.

⁹ BNetzA, Beschl. v. 26.05.2026, BK6-25-122, S. 14.

Mit Schreiben von Ende September 2025 bestätigte die Antragsgegnerin der Antragstellerin, dass die Antragsunterlagen für das Netzanschlussbegehren vollständig seien. Aus der Bestätigung der Abgabe der vollständigen Unterlagen durch die Antragsgegnerin folgt, dass die Antragstellerin ohne weiteres Zutun an dem neuen Verfahren teilnehmen kann. Die von der Antragsgegnerin bestätigte Vollständigkeit des Antrags kann nicht mehr ohne Weiteres in Zweifel gezogen werden. Die Antragstellerin kann daher an dem laufenden Reifegradverfahren der Antragsgegnerin teilnehmen, wenn und soweit sie dies wünscht, auch wenn sie die nach Bestätigung der Vollständigkeit neu definierten Mindestanforderungen nicht (mehr) erfüllt. Denn aufgrund der Bestätigung der Vollständigkeit darf die Antragstellerin davon ausgehen, dass an ihren Antrag keine weiteren Anforderungen mehr gestellt werden. Insoweit wäre es unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes der Antragstellerin nicht zumutbar, wenn an sie nunmehr zusätzliche, neue oder andere – möglicherweise in der Kürze der Zeit nicht erfüllbare – Anforderungen für eine Verfahrensteilnahme gestellt würden. Die Antragsgegnerin kann die Antragstellerin also für die Verfahrensteilnahme nicht auf die für das Reifegradverfahren neu eingeführten Mindestvoraussetzungen für eine Teilnahme am Verfahren verweisen. Mit ihrer Bewertung der Antragsunterlagen als vollständig besteht insoweit ein abgeschlossener Sachverhalt, der nicht mehr ohne Weiteres nachträglich abgeändert werden kann.¹⁰

Da die Prüfung und Bewertung der zur Teilnahme am Verteilungsverfahren zugelassenen Netzanschlussanträge im Rahmen des Reifegradverfahrens anhand eines Punktesystems erfolgt, kann es vorliegend jedoch im eigenen Interesse der Antragstellerin sein, die geforderten Unterlagen beizubringen, um eine möglichst positive Gesamtbewertung für ihren Netzanschlussantrag zu erzielen.

2.2.2 Ebenfalls ist vorliegend kein Verstoß gegen die Kommunikationspflichten der Antragsgegnerin zu erkennen.

¹⁰ Vgl. BNetzA, Beschluss vom 26.05.2025 (Az. BK6-25-122) S.24f.

Die Antragsgegnerin ist ihren Kommunikationspflichten vollumfänglich nachgekommen. Nach Ansicht der Beschlusskammer gehört es zu den Pflichten des Netzbetreibers nach § 17 EnWG, mit dem Netzanschlussbegehrenden in angemessener Weise und in angemessenen Zeiträumen zu kommunizieren. Der Netzanschlussbegehrende muss über die Frage, ob ein Anschluss am gewünschten Netzanschlusspunkt überhaupt umsetzbar ist, und den dafür voraussichtlich erforderlichen Zeitraum informiert werden.

Diesbezüglich hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin bereits Anfang April 2025 mitgeteilt, dass ihr weit über ■■■ Anträge von Kraftwerks- und Speicherbetreibern vorlägen, die zusammengekommen eine Netzanschlusskapazität von über ■■■ GW umfassten. In der Reihenfolge des Antragseingangs befänden sich der streitgegenständliche Antrag auf Platz ■■■. Zudem hat sie der Antragstellerin mitgeteilt, dass bei einer lokalen Betrachtung der konkret beantragten Netzanschlusspunkte ein Netzanschluss voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2030 in Betracht komme. Darüber hinaus hat sie die Antragsgegnerin über den nächstliegenden und infrage kommenden Netzanschlusspunkt an ihr Übertragungsnetz, die dort verfügbaren Schaltfelder und Kapazität sowie den zeitlichen Rang des Netzanschlussbegehrens der Antragstellerin in Bezug auf das konkrete Schaltfeld informiert. Auch hat sie sie darüber informiert, nach welchem Verfahren die Netzanschlusskapazitäten oder -punkte derzeit vergeben werden und dass sie plant, das derzeitige Verfahren zu reformieren. Die Beteiligten haben seit Eingang des Netzanschlussbegehrens kontinuierlich im Austausch gestanden. Keine Reaktion der Antragsgegnerin auf Anfragen der Antragstellerin hat länger als vier Wochen gedauert.

2.2.3 Aus § 17 Abs. 2a EnWG ergibt sich kein Anschlussvorrang für Batteriespeicheranlagen.

Gemäß § 17 Abs. 2a EnWG gilt der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) geregelte Anschlussvorrang von EE-Anlagen bzw. KWK-Anlagen nicht gegenüber Batteriespeichern. Daraus ergibt sich jedoch kein Anspruch von Batteriespeicheranlagen auf vorrangigen Netzanschluss gegenüber anderen Petenten, und zwar weder gegenüber EE- bzw. KWK-Anlagen noch gegenüber sonstigen Petenten. In dem vorliegenden

Fall liegen für den Netzanschlusspunkt ■ zeitlich frühere Netzanschlussanträge für Speicher- und EE-Anlagen vor. Da die streitgegenständliche Batteriespeicheranlage gegenüber diesen keinen Vorrang genießt, ist das Verhalten der Antragsgegnerin auch unter dem Gesichtspunkt des § 17 Abs. 2a EnWG nicht zu beanstanden.

2.2.4 Zudem besteht keine Pflicht der Antragsgegnerin zur Herausgabe von Netzdaten an die Antragstellerin. Das EnWG sieht einen solchen Anspruch nicht vor.

Die Antragstellerin hat die Antragsgegnerin mehrfach zur Herausgabe von Netzdaten aufgefordert. Nach Ansicht der Beschlusskammer muss der Netzbetreiber nur solche Informationen mit den Netzanschlusspetenten teilen, die zur Nachvollziehbarkeit der Ablehnung beitragen.¹¹ Dass die Überprüfung der Ablehnung erleichtert werden soll, bedeutet nach Dafürhalten der Beschlusskammer indes nicht, dass der Netzanschlusspetent in eine netzbetreiberähnliche Position versetzt werden soll, die ihm einen vollständigen und unbeschränkten Einblick in die zum Teil sensiblen und sicherheitsrelevanten Informationen des Netzbetreibers gäbe. Es ist insofern kein sachlicher Grund dafür erkennbar, dass der Anschlusspetent eigenständige Netzberechnungen durchführen können muss. Inzwischen besteht zudem über die Netzentwicklungspläne der Übertragungsnetzbetreiber bereits ein öffentlicher Zugang zu Planungs- und Vorhabendaten. Über die bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten hinaus ist der Netzbetreiber daher nicht zur Herausgabe weiterer technischer Informationen verpflichtet.

Aus der expliziten Regelung in § 5 Abs. 1 S. 1 KraftNAV, die vorliegend wie oben ausgeführt nicht anwendbar ist, ergibt sich auch, dass eine Pflicht zur Herausgabe von Netzdaten nicht in das EnWG hineingelesen werden kann. Es wäre auch nach Sinn und Zweck der Regelung nicht zu fordern, über den klaren Wortlaut der Norm hinaus die Herausgabe von Netzdaten anzuordnen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Daten insbesondere dazu dienen, dass Kraftwerke für sich selber Lastflussberechnungen im Netz vornehmen und die

¹¹ Vgl. BR-Drs. 613/04, S.105.

Anschlussituation unter anderem wegen möglicher Engpasssituation bewerten können.¹² Eine Herausgabe der für den Netzbetreiber sensiblen Daten¹³ ist aus dem Normzweck heraus auch hierauf zu beschränken. Die Regelung in § 5 Abs. 1 S. 1 KraftNAV dient nicht der nachträglichen Überprüfung einer Ablehnung des Anschlussbegehrens.

3. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

¹² Vgl. Säcker, in: BeckOGK/Säcker, Stand 15.04.2025, KraftNAV § 5, Rn. 1; Hartmann, in: Theobald/Kühling/Hartmann, 132. EL November 2025, KraftNAV, § 5, Rn. 1.

¹³ Vgl. Säcker, in: BeckOGK/Säcker, Stand 15.04.2025, KraftNAV, § 5, Rn. 2 f.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, § 76 Abs. 1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Stefanie Scheuch
Beisitzerin

Andreas Fixel
Beisitzer